

## Urteil zu BSG 2012-12-02

In Sachen

– Kläger und Berufungskläger –

gegen

den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland  
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

wegen Anfechtung eines Beschlusses der Landesmitgliederversammlung vom 3. November 2012 in  
Groß Laasch.

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt,  
Markus Gerstel, Markus Kompa und Benjamin Siggel in der Sitzung am 28.01.2013 beschlossen:

### Die Berufung wird zurückgewiesen.

I.

Die Parteien streiten über die Vereinbarkeit des durch Beschluss #562 auf der  
Landesmitgliederversammlung am 03. November 2012 geänderten § 9b Abs. 8 Satz 3 der  
Landessatzung Mecklenburg-Vorpommern mit höherrangigem Recht.

Die angegriffene Regel lautet in der derzeit gültigen Form: „Die Stimmberechtigung in der Ständigen  
Mitgliederversammlung richtet sich nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Bundessatzung.“

Der Kläger trägt vor, dass er durch diese Regelung in seinem Recht auf Beachtung sei-  
nes Stimmgewichtes verletzt sei, da sie von § 4 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung abweiche. Die  
Stimmberechtigung auf Parteitagen sei von der Zahlung aller Mitgliedsbeiträge abhängig, § 4 Abs. 4  
Satz 2 Bundessatzung, während eine Stimmberechtigung in § 4 Abs. 4 Satz 1 Bundessatzung, der  
von der Landessatzung in Bezug genommen wird, eine inhaltlich abweichende Regelung für andere  
Gelegenheiten treffe, nämlich, dass die aktuell geschuldeten Beiträge nicht mehr als drei Monate  
überfällig seien. Die Stimmberechtigungen seien in den beiden Sätzen differenziert für Realtreffen  
(Parteitage) und sonstige Gelegenheiten, wie z.B. die ständige Mitgliederversammlung geregelt.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin  
Kirchert  
Ersatzrichter

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompa

Georg  
von Boroviczeny  
Ersatzrichter

Der Kläger beantragte am LSG,  
den Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 3. November  
2012 in Groß Laasch, #562, aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte führt aus, mit dem Verweis nur auf Satz 1 habe die Landesmitgliederversammlung für die online stattfindende ständige Mitgliederversammlung eine abweichende Regelung getroffen. Dies sei auch möglich und kein Verstoß gegen § 14 Bundessatzung, § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG, da der Satzungsgeber der Bundessatzung online Versammlungen gar nicht bedacht habe, bzw. gerade diese abweichende Möglichkeit habe schaffen wollen.

Das Landesschiedsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern wies die Klage mit Urteil vom vom 24. November 2012, Az. SGMV 2/12 ab.

Das LSG schloss sich in seiner Beurteilung den Ausführungen des Beklagten an.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landesschiedsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 24. November 2012, Az. SGMV 2/12 aufzuheben, und  
den Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 3. November 2012 in Groß Laasch, #562, aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

## II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Berufung ist frist- und formgerecht beim zuständigen Gericht erhoben worden, §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 2 SGO.

Die Berufung ist unbegründet. Soweit beide Parteien davon ausgehen, dass die Ausübung des Stimmrechtes in den beiden Sätzen des § 4 Abs. 4 Bundessatzung unterschiedlich geregelt sei, kann das Gericht der Argumentation nicht vollumfänglich folgen.

Vielmehr sieht das Gericht die streitentscheidenden Sätze, auch wenn sie positiv formuliert sind, als mögliche Einschränkunggrundlage für die Ausübung des Stimmrechtes innerhalb der Gremien der Partei an. Zur Versagung der Ausübung des Stimmrechtes müssen üblicherweise die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 des § 4 Abs. 4 kumulativ vorliegen. Folglich hängt die Ausübung des Stimmrechts einheitlich, unabhängig ob auf Treffen in der dreidimensionalen Welt oder online, davon ab, dass – 2 / 3 –



das jeweilige Parteimitglied keine Beitragsschulden hat, die seit mehr als drei Monaten fällig sind. Der zweite Satz erweitert die Einschränkungsmöglichkeiten der Stimmrechtsausübung für den Fall einer Mitgliederversammlung im dreidimensionalen Raum, die innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres stattfindet. Hintergrund hierfür ist, dass drei Monate auch für aufmerksamkeitsgeminderte oder finanziell schwache Parteimitglieder ausreichend sind, ihre Beitragsangelegenheiten zu regeln. Aus persönlicher Erfahrung des zuständigen Berichterstatters am Bundesschiedsgerichts lassen sich diese Angelegenheiten bei einem physischen Treffen bei der Akkreditierung erleichtert durch persönliches Gespräch und/oder Barzahlung erledigen. Bei einer Onlineversammlung sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, weshalb ein Abweichen an dieser Stelle nicht nur möglich, sondern auch geboten erscheint.

Auch in Bezug auf die Ausgestaltung der ständigen Mitgliederversammlung erscheint eine Stimmrechtsversagung für die ersten drei Monate, solange eine Beitragszahlung nicht erfolgt ist, weder juristisch geboten noch tatsächlich umsetzbar. Die ständige Mitgliederversammlung verfügt über erheblich weniger Entscheidungsbefugnisse als eine ordentliche Mitgliederversammlung, vgl. § 9b Abs. 9 Satzung LV MV. Auch die verwaltungstechnische Folge, alle Teilnehmer zum Jahreswechsel auf „nicht stimmberechtigt“ umzustellen und nach Beitragszahlung wieder umzustellen, scheint dem Gericht einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand darzustellen.

Die verweisende Regelung des § 9b Abs. 4 Satz 3 Satzung Mecklenburg-Vorpommern weicht nicht zum Nachteil des Klägers von der Bundessatzung ab.

### III.

Das Verfahren wird schriftlich geführt, § 10 Abs. 4 Satz 2 Alternative 2 SGO. Da der Sachverhalt unstrittig und Rechtsmeinungen der Streitparteien ausführlich vorgetragen wurden, sieht das Bundesschiedsgericht keinen möglichen Erkenntnisgewinn durch eine mündliche oder fernmündliche Verhandlung oder weiteren Parteivortrag.